

Honorarordnung für die Festsetzung der Honorare für die Kursleiter/innen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 25.02.1993 und 18.06.2021 in der Fassung vom 05.12.2023

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 aufgrund § 4 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.12.1975 in der Fassung vom 18.06.2021 folgende Änderung der Honorarordnung beschlossen:

§ 1 – Honorare

1. Honorar bei Kursen, Einzelveranstaltungen, Projekten und Auftragsmaßnahmen

1.1 Die Kursleiter/innen der VHS erhalten für die Erteilung von Unterricht je Unterrichtsstunde (45 Min.) ein Honorar von **26 EUR**.

1.2 Der Leiter/Die Leiterin der VHS kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin den o. g. Betrag erhöhen.

1.3. Das Honorar der Kursleiter/innen für Einzelveranstaltungen wird von dem Leiter/der Leiterin der VHS der Bedeutung der Veranstaltung und des/der Kursleiters/in sowie der zeitlichen Dauer entsprechend festgesetzt.

1.4 Kursleiter/innen in Projekten und Auftragsmaßnahmen erhalten das Honorar, das die VHS mit den Auftragsgebern vereinbart hat und das von diesen refinanziert wird.

2. Erstattung von Fahrtkosten

2.1 Neben dem Honorar werden den auswärts wohnenden Kursleiter/innen Fahrtkosten in Höhe der Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel nur im Einzelfall erstattet. Die Entscheidung trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule.

2.2 In begründeten Ausnahmen kann bei Benutzung des eigenen PKW eine Kilometerentschädigung gezahlt werden. Die Entschädigung je Kilometer richtet sich nach dem Satz des Landesreisekostengesetzes.

3. Studienfahrten und -reisen

3.1 Für die Mitwirkung an Studienfahrten von weniger als 6 Stunden Dauer werden **60 EUR** gezahlt. Für jede weitere Stunde erhöht sich das Honorar um **12,50 EUR**, höchstens jedoch auf insgesamt **120 EUR**.

3.2 Für mehrtägige Studienfahrten – und Studienreisen – wird für jeden weiteren Tag ein zusätzliches Honorar von **60 EUR** gezahlt.

3.3 Neben dem Honorar erhält der/die Kursleiter/in freie Fahrt, ferner Unterkunft und Verpflegung im gleichen Rahmen wie die Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Fassung der Honorarordnung tritt am **01.08.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Honorarordnung vom **01.08.2021** außer Kraft.